

Empfehlung

Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin in ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen

Hintergrund

Studiengänge schließen nicht mehr mit dem Diplom, sondern mit den akademischen Graden Bachelor und Master of Science bzw. - of Engineering ab. In den Ingenieurwissenschaften verschwindet mit dem Wegfall des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ auch die Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Eine schnelle Identifikation des Berufsfeldes der Absolventen und dadurch die Abgrenzung zu anderen nicht-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen wird erheblich erschwert.

Absolventen im Sinne der Ingenieurgesetze (IngG) haben weiterhin das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen. Die unterschiedlichen Ingenieurgesetze der 16 Länder unterscheiden sich, stehen dieser Empfehlung jedoch nicht entgegen.

Empfehlung

Der VDI empfiehlt den Hochschulen, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin in die Zeugnisse und Urkunden, gemäß der ländereigenen Ingenieurgesetze (IngG), zu integrieren.

Neben der Verleihung der akademischen Grade Bachelor und Master of Science bzw. - of Engineering sollte auf den Abschlusszeugnissen und Urkunden stehen:

„Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin auch bei der Angabe persönlicher Daten z.B. auf Visitenkarten, verwendet werden darf. Eine schnelle Unterscheidung zu anderen Fachrichtungen ist damit gewährleistet.